

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 30.11.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Regeln für den Strom

Vorsteuerabzug für Fotovoltaikanlagen/ Für unentgeltliche Wertabgabe

Nach Ansicht des Finanzgerichtes München entsteht bei eigenen Solaranlagen der Stromüberschuss beim selbstgenutzten Einfamilienhaus nicht nur gelegentlich. Nach Auffassung der Richter des Finanzgerichtes München kommt es in den Sommermonaten bei hoher Erzeugungsleistung zu einem niedrigen Eigenbedarf. Damit erzielt der Hauseigentümer nachhaltig Einnahmen, selbst wenn die Anlage in einzelnen Monaten oder im Jahresvergleich weniger Strom erzeugt als privat verbraucht wird. Auch nach Auffassung der Finanzverwaltung, niedergelegt in den Umsatzsteuerrichtlinien, werden Privatpersonen durch die Stromgewinnung unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage und dem Entstehen von Stromüberschüssen nachhaltig und unternehmerisch tätig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Absicht der Erzielung eines Umsatzsteuerüberschusses besteht und inwieweit der Solarstrom wirtschaftlich den Aufwand für die Versorgung des eigenen Hauses mindern soll.

Steuern für unentgeltliche Wertabgabe

Der volle Vorsteuerabzug ist bereits in der Investitionsphase möglich, wenn die wirtschaftliche Betätigung ernsthaft beabsichtigt ist. Da bis zur Fertigstellung der Solaranlage noch kein Strom abgegeben wird, ist auf die beabsichtigten Verwendungsumsätze abzustellen. Der Hauseigentümer braucht für den Ansatz der Vorsteuer nicht die Aufnahme des tatsächlichen Betriebes abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, soweit in der Solaranlage erzeugter Strom selbst verbraucht wird, dieser als unentgeltliche Wertangabe zum Regelsteuersatz zu versteuern ist.

Wenn die Fotovoltaikanlage in einem ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude eingebaut wird, so ergibt sich für den Hauseigentümer nicht die Möglichkeit, dieses ansonsten nicht unternehmerisch genutzte Haus, insgesamt dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, so dass ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des selbstgenutzten Wohnhauses als solches nicht in Betracht kommt.

Wird die Solaranlage in ein Gebäude eingebaut, das in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird, so geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Unternehmer das Solardach ebenfalls für sein Unternehmen bezogen hat. Dieses hat dann die entsprechend üblichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Bei teilweise steuerfreier Vermietung erfolgt eine entsprechende Vorsteueraufteilung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Stand November/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner